

Ebenso hat der Pfarrer die Trauung zu verschieben und den Ordinarius um Rat zu fragen, wenn ein öffentlicher Sünder oder notorisch Zensurierter vor der Trauung nicht beichtet (can. 1066). Aus dem Gesagten folgt, daß der Pfarrer durch einen kurzen Unterricht in den notwendigsten Glaubenswahrheiten auf den Empfang der heiligen Sakramente vorbereiten soll, daß er aber wegen des Aufschubes des Sakramentenempfanges die Trauung nicht verweigern kann.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer.

Mitteilungen

Zur Aufhebung von Ablässen und Vollmachten im Heiligen Jahr. Durch eine Apostolische Konstitution vom 10. Juli 1949 wurden für die Dauer des Heiligen Jahres 1950 mit sieben Ausnahmen alle Ablässe für die Lebenden aufgehoben. Alle während des Heiligen Jahres suspendierten Ablässe können aber für die Verstorbenen gewonnen werden, auch wenn diese sonst nicht den Verstorbenen zuwendbar wären (vgl. Decr. auth., n. 182). Desgleichen sind für das Heilige Jahr extra Urbem auch verschiedene Absolutions- und Dispensvollmachten aufgehoben (vgl. diese Zeitschrift, 1. Heft, 1950, S. 64 f.).

Wiederholt wurde gefragt, ob während des Heiligen Jahres die sogenannte *Generalabsolution* den in Betracht kommenden Regularen und Tertiären an den festgesetzten Tagen erteilt werden dürfe. Diese Frage ist zu bejahen. Der damit verbundene vollkommene Ablass kann aber nur den Verstorbenen zugewendet werden. Dasselbe gilt von der Spendung des ebenfalls mit einem vollkommenen Ablass verbundenen *Apostolischen Segens* an eine Ordensgemeinschaft oder am Schlusse von Exerzitien, Missionen u. dgl. (vgl. Decr. auth., n. 255). Es wird sich empfehlen, wenigstens das erstemal auf diese Änderung aufmerksam zu machen. Die Generalabsolution ist allerdings nicht reine Ablasssache. In der längeren Formel für die Regularen ist auch von der Losprechung von Exkommunikation, Suspension und Interdikt die Rede. Über die Tragweite dieser Absolutionen läßt sich nichts Sicheres sagen (vgl. *Anler L., Comes pastoralis confessarii praesertim religiosi*, 8. Aufl., S. 237). Die Vollmacht fällt nicht unter die im Heiligen Jahre aufgehobenen Fakultäten.

Für die Erteilung der Generalabsolution oder des Apostolischen Segens an die versammelten Ordensmitglieder ist der Obere, der Beichtvater oder ein anderer beauftragter Priester zuständig. Wenn der bevollmächtigte Priester abwesend ist, kann jeder Welt- und Ordenspriester, der die Beichtjurisdiktion besitzt, die Generalabsolution oder den Apostolischen Segen erteilen. Die Vollmacht hiezu verlieh Pius X. mit Dekret des hl. Offiziums

vom 15. Dezember 1910 (AAS III, 22). Im Beichtstuhl kann jeder Priester mit Beichtjurisdiktion durch die bekannte kurze Formel die Generalabsolution geben. Es ist dabei nicht notwendig, daß eine Beichte vorausgeht.

Der *Portiunkulaablaß* kann im Heiligen Jahr nur in Assisi selbst für Lebende gewonnen werden; anderswo, wo das Privileg besteht, kann er nur den Verstorbenen zugewendet werden.

Die Vollmacht, *Rosenkränze, Kreuze, Medaillen, Skapuliere usw. zu weihen und mit Ablässen zu versehen*, ist während des Heiligen Jahres für die, welche sie besitzen, ebenfalls nicht aufgehoben. Abgesehen davon, daß diese Vollmacht nicht unter jenen genannt ist, die während des Heiligen Jahres suspendiert sind, werden ja durch die Weihe solcher Andachtsgegenstände nicht unmittelbar Ablässe verliehen, sondern nur diesen Gegenständen appliziert. Während des Heiligen Jahres können aber die mit diesen Gegenständen verbundenen Ablässe auch nur für die Verstorbenen gewonnen werden (zum Ganzen vgl. *Beringer*, Die Ablässe, 14. Aufl., I, S. 586 f.; *Noldin-Schmitt*, De Sacramentis, ed. 28, III, S. 343).

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer.

Die Leichenfeierlichkeiten für den Passauer Bischof Leopold Ernst Grafen von Firmian im Jahre 1783. Als ich im Jahre 1938 in München weilte, um im Hauptstaatsarchiv aus dem Aktenbestand des ehemaligen Hochstiftes Passau Material für die Gliederung des oberösterreichischen Pfarrwesens zu suchen, fand ich im Faszikel 1018 eine „*Descriptio interregni Capitularis*“ vom 13. März bis 29. Mai 1783, die wissenswerte Nachrichten über die letzten Lebenstage und die Beisetzung des Passauer Bischofs. *Kardinal Leopold Ernst Grafen von Firmian*, enthielt. Die Behandlung dieses Themas in einer oberösterreichischen Zeitschrift ist deswegen gerechtfertigt, weil das heutige Bundesland Oberösterreich bis zum Tode dieses Kirchenfürsten in kirchlich-organisatorischer Beziehung zu Passau gehörte und somit Kardinal Firmian der letzte Ordinarius Oberösterreichs mit dem Amtssitze in Passau war.

Leopold Ernst Graf von Firmian war am 22. September 1708 geboren; bereits mit 16 Jahren erhielt er — wie es damals üblich war — ein Kanonikat in Passau. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres, 1729, wurde er zum Priester geweiht. Zehn Jahre später wurde er Bischof von Seckau und nach weiteren 24 Jahren, am 1. September 1763, zum Bischof von Passau erwählt. Noch im selben Jahre, am 30. Oktober, wurde er von der Kurie bestätigt. Am 14. Dezember 1772 wurde er zum Kardinalpriester von St. Peter de Monte aureo kreiert. Dies ist in knappen Strichen der äußere Lebensweg des Passauer Bischofs.